

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>  
Gesendet: Freitag, 9. Dezember 2016 09:40  
An: detlef@burhoff.de  
Betreff: RVG-Newsletter 17/2016 von Burhoff-Online: 14 neue gebührenrechtliche Entscheidungen eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 9. 12. 2016  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

ich möchte – wahrscheinlich zum letzten Mal in diesem Jahr - über folgende 14 neue Entscheidungen zum RVG, die seit dem letzten Newsletter auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) - eingestellt worden sind, berichten:

Eingestellt worden sind:

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines Falsche Sachbehandlung, Nichterhebung von Kosten, Sachverständigengutachten (LG Tübingen, Beschl. v. 27.05.2015 - 3 Qs 7/15 Jug.); Nicht jeder Verfahrensverstöß des Gerichts führt zur Anwendung des § 21 GKG. Vielmehr kommt eine Nichterhebung nur wegen offensichtlicher schwerer Verfahrensfehler in Betracht Ein derart schwerer Verfahrensfehler, wenn eine Beauftragung eines Sachverständigen, die die an ihn gerichteten Fragestellungen sowie Art und Umfang eines eventuellen Gutachtauftrags erkennen lässt, nicht vorliegt.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1711.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Vergütungsfestsetzung Anspruch des Freigesprochenen gegen die Staatskasse; Ersatz der Wahlverteidigergebühren; Gleichzeitige Beiordnung eines Pflichtverteidigers zur Verfahrenssicherung (OLG Rostock, Beschl. v. 08.11.2016 - 20 Ws 276/16); Erfolgt die erneute (zusätzliche) Beiordnung des zunächst entpflichteten Verteidigers, um die zeitnahe Durchführung der in einer eilbedürftigen Haftsache terminierten Hauptverhandlung trotz (teilweiser) Verhinderung des gewählten Verteidigers zu ermöglichen, hat der später Freigesprochene keinen Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung der Wahlverteidigergebühren.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1718.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen Aktenversendungspauschale, auswärtiger Pflichtverteidiger (AG Köln, Beschl. v. 06.09.2016 - 586 Ds 298/15); Zur Zuerkennung der Aktenversendungspauschale im Fall der Beiordnung des auswärtigen Rechtsanwalts als notwendiger Verteidiger.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1717.htm>

§ 15 Auslieferungsverfahren, Angelegenheit (OLG Hamm, Beschl. v. 25.10.2016 - 1 Ws 241/16); Im Auslieferungsverfahren wird der Begriff der Angelegenheit i.S. des § 15 RVG durch das Ersuchen des ersuchenden Staates bestimmt. Es handelt sich daher um eine neue Angelegenheit, wenn nach Anordnung der Auslieferung ein Nachtragsauslieferungsersuchen wegen einer anderen Tat/Verurteilung gestellt wird.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1712.htm>

§ 48 Auslieferungsverfahren, Angelegenheit, Erstreckung (OLG Hamm, Beschl. v. 25.10.2016 - 1 Ws 241/16); § 48 Abs. 6 findet auch im Auslieferungsverfahren Anwendung.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1713.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Einarbeitung, umfangreiche Akte (OLG Düsseldorf, Beschl. 02.11.2016 - v. 3 AR 231/16); Zur Pauschgebühr wegen Einarbeitung in umfangreiche Akten von rund 7.800 Blatt.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1708.htm>

§ 52 Wahlanwaltsgebühren, Erstattung, Anrechnung gezahlte Pflichtverteidigergebühren (OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.11.2016 - 1 Ws 475/16); Der Anspruch des gerichtlich bestellten Verteidigers gegen den Beschuldigten auf Zahlung der Wahlverteidigergebühren entfällt nach teilweisem Freispruch oder sonstigem teilweisen Obsiegens des Beschuldigten nicht nur in Höhe des darauf entfallenden Anteils, sondern in Höhe der gesamten gezahlten Pflichtverteidigergebühren.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1706.htm>

Nr. 2501 VV Beratungshilfe, Akteneinsicht, Kostenerstattung (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.07.2016 - I-10 W 60/16); Eine sinnvolle Beratung in Strafsachen ist ohne Einsicht in die Akten nicht möglich. Allein aus der für die Akteneinsicht gemäß § 147 Abs. 1 StPO obligatorischen Verteidigerbestellung kann deshalb nicht darauf geschlossen werden, dass entstandene Auslagen nicht im Rahmen der Beratungshilfe abgerechnet werden können.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1716.htm>

Nr. 4110 VV Längenzuschlag, Mittagspause (OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2016 - 2 Ws 76/16); Bei der Ermittlung der für die Zusatzgebühr/den Längenzuschlag maßgeblichen Dauer der Hauptverhandlung ist eine Mittagspause nicht in Abzug zu bringen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1719.htm>

Nr. 4141 VV Zusätzliche Verfahrensgebühr, bereits stattgefunden Hauptverhandlung, Rücknahme der Berufung (OLG Frankfurt, Beschl. v. 05.03.2011 - 2 Ws 177/11); Eine Gebühr nach Nr. 4141 Anm. 1 Satz 1 Nr. 3 VV-RVG entsteht nicht, wenn eine Hauptverhandlung bereits stattgefunden hat, ausgesetzt wurde und durch die Rücknahme der Berufung eine später anberaumte neue Hauptverhandlung entbehrlich wird.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1709.htm>

Nr. 5115 VV Zusätzliche Verfahrensgebühr, ausgesetzte Hauptverhandlung (AG Hanau, Beschl. v. 08.11.2016 - 55 OWi 2255 Js 21203/15); Die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG fällt nicht an, wenn im Verfahren bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, die ausgesetzt worden ist und dann das Verfahren noch eingestellt wird.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1710.htm>

Vorbem. 6 VV Auslieferungsverfahren, Angelegenheit (OLG Hamm, Beschl. v. 25.10.2016 - 1 Ws 241/16); Im Auslieferungsverfahren wird der Begriff der Angelegenheit i.S. des § 15 RVG durch das Ersuchen des ersuchenden Staates bestimmt. Es handelt sich daher um eine neue Angelegenheit, wenn nach Anordnung der Auslieferung ein Nachtragsauslieferungsersuchen wegen einer anderen Tat/Verurteilung gestellt wird.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1714.htm>

Nr. 6102 VV Auslieferungsverfahren, Terminsgebühr (OLG Hamm, Beschl. v. 25.10.2016 - 1 Ws 241/16); Die Terminsgebühr Nr. 6102 VV RVG fällt nur bei einer Verhandlung vor dem OLG an, nicht schon bei der vorbereitenden Vernehmung nach § 28 Abs. 2 IRG, die allein der Bekanntgabe des Auslieferungsersuchens, der Belehrung des Verfolgten und Entgegennahme eventuelle Erklärung zu richterlichem Protokoll dient.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1715.htm>

Nr. 7006 VV Übernachtungskosten, Erforderlichkeit, Nachtzeit (OLG Naumburg, Beschl. v. 08.06.2016 - 12 W 36/16 (KfB)); Erstattungsfähige Prozesskosten sind auch die Übernachtungskosten eines Rechtsanwalts, wenn es diesem nicht zuzumuten ist, am Terminstag anzureisen. Ihm kann nicht abverlangt werden, die notwendige Anreise zum Terminsort zur Nachtzeit anzutreten. Als Nachtzeit ist in Anlehnung an § 758a Abs. 4 ZPO die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr anzusehen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1707.htm>

Zum Abschluss des Jahres dann auch noch einmal ein "Werbeblock", und zwar mit Hinweisen auf:

"**Ludovisy/Eggert/Burhoff**, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", statt 139 EUR für nur 99,90 EUR,

"**Burhoff** (Hrsg.), **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?, für nur 76,90 EUR statt 109 EUR,

Die 2. Auflage von "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und **Rechtsbehelfe**".

Es gibt ein "Burhoff-Paket 2". Das besteht aus der Neuauflage "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016" und aus dem Ende 2015 erschienenen "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**, 2016". Bei Bestellung des Pakets spart man 39 EUR.

Es gibt dann natürlich auch ein "Burhoff Paket 1", bestehend aus "Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche **Ermittlungsverfahren**, 7. Aufl., 2015" und "Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche **Hauptverhandlung**, 8. Aufl., 2016". Preis: 189 EUR, also auch eine Ersparnis 39 EUR.

Und dann noch: Die im Oktober erschienene 4. Auflage von "**Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr**", zum Preis von 99 EUR.

Bestellungen und weitere Informationen sind wie immer beim [Bestellformular](#) möglich. Wer jetzt noch bestellt, bekommt die Bücher noch in diesem Jahr und kann über die Weihnachtsfeiertage dann schon mal ein wenig darin lesen.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#) .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Zum Schluss bleibt mir dann nur noch, allen Abonnennten alles Gute für die bevorstehenden Feiertage zu wünschen und mich für die Treue, die Sie mir schon teilweise lange gewähren, zu bedanken. Auch 2017 wird es RVG-Newsletter geben.

Mit besten Grüßen  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

[Abbestellen](#)